

Überblick über die Corona-Hilfen für betroffene Unternehmen in der Stadt Halle (Saale)

Überblick

Überbrückungshilfe	2
Neustarthilfe für Soloselbständige	3
Außerordentliche Wirtschaftshilfe „Novemberhilfe“	4
Verlängerung der außerordentlichen Wirtschaftshilfe „Dezemberhilfe“	5
Investitionsbank Sachsen-Anhalt: Darlehen für kleine und Kleinstunternehmen (Sachsen-Anhalt ZUKUNFT)	6
KfW-Schnellkredit.....	7
KfW-Corona-Hilfe Kreditprogramm.....	8
Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld	9
Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	10
Ergänzende Hilfen für die Gastronomie	11
Sozialschutzpaket/Grundsicherung.....	12
Gewerbesteuervergünstigungen.....	13
Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen	14
Bürgschaften der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt	15

Überbrückungshilfe

Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie direkt oder indirekt einstellen oder stark einschränken müssen, können mit der Überbrückungshilfe umfangreiche Liquiditätshilfen erhalten. Sie ist ein branchenübergreifendes Zuschussprogramm und wird in Abhängigkeit des Pandemieverlaufes verlängert.

Überbrückungshilfe I: Juni 2020 bis August 2020

Überbrückungshilfe II: September 2020 bis Dezember 2020

Überbrückungshilfe III: ab November 2020 (überlappend) bis Ende Juni 2021

Höhe:

Die Überbrückungshilfe beinhaltet momentan einen Fixkostenzuschuss in Höhe von:

- bis zu 90 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch > 70 %
- bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch $\geq 50\%$ und $\leq 70\%$
- bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch $\geq 30\%$ und $< 50\%$.

Die Hilfen haben einen Umfang von maximal 3.000.000 € pro Monat. Es sind Abschlagszahlungen von 50 % möglich (max. 100.000 € pro Monat). Die Überbrückungshilfe III beinhaltet auch die Neustarthilfe für Soloselbständige (siehe Folgeseite).

Förderfähige Kosten:

Fortlaufende, nicht einseitig veränderbare Fixkosten wie beispielsweise Mieten oder Pachten. Förderfähig sind ferner Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen, Grundsteuern, Versicherungen sowie Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die bei der Beantragung der Überbrückungshilfe anfallen.

NEU: Anrechnung von Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen:

Es sind nun deutlich mehr Kosten erstattungsfähig: u.a. auch bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen **bis zu 20.000 € pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten** (auch rückwirkend bis März 2020); Investitionen in Digitalisierung (z.B. der Aufbau eines Onlineshops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20.000 €.

Antragsberechtigt:

Grundsätzlich sind Unternehmen aller Größen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen antragsberechtigt. Anträge für die Phase III sind ab dem 10.2.2021 möglich. Die Antragsfrist endet am 31. August 2021.

Antrag:

Die Antragstellung erfolgt über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer in einem vollständig digitalisierten Verfahren. Antragstellung unter: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de **Hotline:** +49 69 273169555, Montag bis Freitag 8.00 – 18.00 Uhr, BMWI Service-Hotline 030 530 199 322

Neustarthilfe für Soloselbständige

Zum Überbrückungsgeld III gehört auch die sogenannte "Neustarthilfe für Soloselbständige". Damit soll der besonderen Situation von Soloselbständigen, insbesondere Künstlerinnen und Künstlern und Kulturschaffenden Rechnung getragen werden.

Höhe:

Soloselbständige können alternativ zum Einzelnachweis der Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von 50 % des Vergleichsumsatzes ansetzen. Sie erhalten dann einen einmaligen Betrag von bis zu 7.500 € als „Neustarthilfe“. Sie deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 ab und wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Antragsberechtigt:

Antragsberechtigt sind **Soloselbständige**, die ansonsten im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen bzw. geltend machen können und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus selbständiger Tätigkeit erzielt haben.

Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz der oder des Soloselbständigen während der siebenmonatigen Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem 7-monatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 Prozent zurückgegangen ist.

NEU: Auch sog. unständig Beschäftigte sollen die Neustarthilfe beantragen können - damit soll nunmehr auch Schauspielern geholfen werden.

Auszahlung der Neustarthilfe

Die Neustarthilfe soll als **Vorschuss** ausgezahlt werden, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen. Sollte der Umsatz während der Laufzeit anders als zunächst erwartet bei über 50 Prozent des 7-monatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.

Bei einem Umsatz von 50 bis 70 Prozent ist ein Viertel der Neustarthilfe zurückzuzahlen, bei einem Umsatz zwischen 70 und 80 Prozent die Hälfte und bei einem Umsatz zwischen 80 und 90 Prozent drei Viertel. Liegt der erzielte Umsatz oberhalb von 90 Prozent, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen.

Nach Ablauf des Förderzeitraums ist eine Endabrechnung durch **Selbstprüfung** zu erstellen. Im Rahmen dieser Prüfung sind etwaige Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit zu addieren. Der Bewilligungsstelle sind anfallende Rückzahlungen bis zum 31.12.2021 unaufgefordert mitzuteilen und zu überweisen.

Antrag:

Die Antragstellung erfolgt unter: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Hotline: 030-1200 21034 (Servicezeiten Mo-Fr, 8-18 Uhr)

Antragstellung **ab 16. Februar 2021**. Die regulären Auszahlungen starten im März 2021. Antragsfrist endet am 31. August 2021.

Außerordentliche Wirtschaftshilfe „Novemberhilfe“

Antragsberechtigt:

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die direkt oder indirekt stark von den Schließungen ab dem 2. November betroffen sind. Als indirekt stark betroffen gilt, wer regelmäßig 80 % seiner Umsätze mit von den Schließungen erfassten Unternehmen erzielt, also beispielsweise auch freiberufliche Maskenbildner, DJs oder Veranstaltungstechniker, die direkt durch Kultur- und Freizeiteinrichtungen beauftragt werden.

Höhe:

Der Zuschuss beträgt 75 % des jeweiligen durchschnittlichen Umsatzes im November 2019, tageweise anteilig für die Dauer der Corona-bedingten Schließungen. Bei Soloselbständigen darf alternativ auch der durchschnittliche Umsatz im Jahr 2019 angesetzt werden.

Die Zuschussobergrenze liegt derzeit bei 1 Mio. €. Es gilt die Kleinbeihilferegelung der EU.

Beantragung:

Soloselbständige mit einem Förderbedarf von max. 5.000 € können diesen selbst direkt beantragen. In allen anderen Fällen erfolgt die Beantragung durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte über die Überbrückungshilfe-Plattform.

Andere staatliche Hilfen wie Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe werden angerechnet, reine Liquiditätshilfen (z.B. Darlehen) hingegen nicht.

Werden im November dennoch Umsätze erzielt, bleiben diese anrechnungsfrei, sofern sie 25 % des Vergleichsumsatzes aus dem Vorjahr nicht übersteigen. Anträge sind seit dem 25. November 2020 möglich und können bis zum 30.04.2021 gestellt werden. Zur Beschleunigung der Auszahlung gibt es ein Verfahren der vorzeitigen Abschlagszahlung von bis zu 50 % der beantragten Summe (maximal 50.000 €).

Link zur Beantragung:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Novemberhilfe/novemberhilfe.html>

Fragen & Antworten:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Novemberhilfe/faq-novemberhilfen.html>

Verlängerung der außerordentlichen Wirtschaftshilfe „Dezemberhilfe“

Antragsberechtigt:

Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, indirekt betroffene und mittelbar indirekt betroffene Unternehmen entsprechend den Regelungen der Novemberhilfe.

Höhe:

Mit der Dezemberhilfe werden im Grundsatz erneut Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im Dezember 2020 gewährt.

Die Zuschussobergrenze liegt derzeit bei 1 Mio. €. Es gilt die Kleinbeihilferegelung der EU. Abschlagszahlung von bis zu 50 % der beantragten Summe (maximal 50.000 €).

Beantragung:

Die **Antragstellung** erfolgt über die bundesweit einheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Soloselbständige, die bislang keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben, können mit dem Direktantrag im eigenen Namen (ohne prüfenden Dritten) bis zu **5000,- €** beantragen. Voraussetzung für die Anmeldung ist ein ELSTER-Zertifikat.

Anträge auf Dezemberhilfe können bis zum 30. April 2021 gestellt werden.

Fragen & Antworten:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

Investitionsbank Sachsen-Anhalt: Darlehen für kleine und Kleinstunternehmen (Sachsen-Anhalt ZUKUNFT)

Kleinen und Kleinstunternehmen, die durch die Auswirkungen der Covid 19-Pandemie unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, stellt die Investitionsbank im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt ein Darlehen zur Liquiditätssicherung zur Verfügung.

Das Finanzierungsangebot richtet sich an bestehende Unternehmen in jeglicher Rechtsform einschließlich der Angehörigen freier Berufe, die bis zu 50 Arbeitnehmer beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € aufweisen, wobei verbundene Unternehmen entsprechend der KMU-Definition der EU in die Betrachtung einbezogen werden.

Höhe der Förderung:

Gewährt werden Darlehen zwischen 10.000 € und 150.000 € bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs.

Die ersten 2 Jahre werden dabei zins- und tilgungsfrei gewährt, die maximale Darlehenslaufzeit beträgt 10 Jahre und spätestens bis zum Ablauf der ersten 2 Jahre wird ein entgeltfreies Sondertilgungsrecht der vollständigen Restschuld eingeräumt. Die Darlehensgewährung erfolgt ohne Besicherung.

Voraussetzungen:

Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass per 31.12.2019 die Kriterien für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ nicht erfüllt worden sind und die Auswirkungen der Corona-Krise sind plausibel darzustellen („Corona-Krisen-Fall“).

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag muss erwartet werden können. Nicht gewährt werden Finanzierungen u.a. zur Ablösung bestehender Verbindlichkeiten oder des Engagements eines Kreditinstitutes, für die Vorfinanzierung der erstattungsfähigen Mehrwertsteuer, für Unternehmen, die in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Produkten sowie im Bereich der Fischerei und Aquakultur tätig sind und für exportbezogene Tätigkeiten.

Antragsverfahren:

Antragsformulare (unter www.ib-sachsen-anhalt.de) abrufbar. Sie können ausgefüllt und unterschrieben eingescannt an die folgende E-Mail-Adresse gesandt werden: Darlehen-corona@ib-lsa.de oder per Post an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

Hotline: 0800 56 007 57 Montag bis Freitag 8.00 – 18.00 Uhr

KfW-Schnellkredit

Die Bundesregierung spannt einen umfassenden Schutzschirm für den Mittelstand angesichts der Herausforderungen der Corona-Krise. Auf Basis des am 03.04.2020 von der EU-Kommission veröffentlichten angepassten Beihilfenrahmens führt sie umfassende KfW-Schnellkredite für den Mittelstand ein.

Die KfW-Schnellkredite für den Mittelstand umfassen im Kern folgende Maßnahmen:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten (max. 249) zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Unternehmen muss im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen haben
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019, maximal € 800.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal € 500.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.
- NEU: für Soloselbständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten maximal € 300.000
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Zinssatz in Höhe von aktuell 3% (Stand 19.2.) mit Laufzeit 10 Jahre.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100 % durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

Der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

Anträge können bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden.

KfW-Corona-Hilfe Kreditprogramm

Kredite für Unternehmen, Selbstständige oder Freiberufler

KfW-Kredit für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind:

- Wenn Sie einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank.
- Für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme
- Für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme
- Reduzierter Zinssatz von 1,00 bis 2,12 % p.a.

Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. €.

ERP-Gründerkredit – Universell:

Wenn das Unternehmen mindestens 3 Jahre am Markt aktiv ist bzw. zwei Jahresabschlüsse vorweisen kann, können Sie einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen. Dabei übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank. Das erhöht die Chance, eine Kreditzusage zu erhalten.

- Für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme
- Für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme
- Reduzierter Zinssatz von 1,00 bis 2,12 % p. a

Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. €.

Internet:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Hotline: 0800 539 9000 Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr (kostenfreie Servicenummer)

Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld

- Ein Anspruch besteht bereits, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben
- Vollständige Erstattung der anfallenden Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden durch die Bundesagentur für Arbeit
- Der Bezug ist bis zu 12 Monate möglich. Bis Ende 2021 gilt unter bestimmten Voraussetzungen eine Bezugsdauer von längstens 24 Monaten.
- Einführung eines Anspruchs auf Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (Minusstunden) wird befristet bis zum Jahresende verzichtet.

Antragstellung:

über die zuständige Agentur für Arbeit (auch online möglich).

Höhe:

Die Beschäftigten erhalten 60 Prozent des Netto-Entgelts als Kurzarbeitergeld (Beschäftigte mit mindestens einem Kind: 67 Prozent). Ab dem 4. Bezugsmonat kann das Kurzarbeitergeld erhöht werden, in 3 Stufen bis zu max. 87 % des Nettolohns - vorausgesetzt, der Entgeltausfall beträgt im jeweiligen Monat mindestens 50 Prozent.

Ansprechpartner:

Agentur für Arbeit/Arbeitgeber-Service: Tel. 0800 4 555520 (werktags 8.00 – 18.00 Uhr)
Quelle: Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 12/2020 vom 14.03.2020

Internet:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

FAQ und Erklärungsvideo:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-videos>

Verdienstauffallentschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die Verdienstauffallentschädigung deckt Fälle ab, bei denen Personen nicht selbst erkrankt sind, sondern als Kontaktpersonen und als Ansteckungsverdächtige isoliert werden müssen und keinen finanziellen Anspruch gegen Arbeitgeber, Krankenkassen oder Versicherungen haben.

Antragsberechtigt sind Arbeitnehmer, Selbständige, aber auch Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer.

Der Entschädigungsumfang richtet sich nach der Art des Ausfalls (Arbeitnehmer oder Selbständiger) sowie der Zeitdauer des Ausfalls. Arbeitgeber sind verpflichtet, die Entschädigungszahlungen für Arbeitnehmer für längstens 6 Wochen voraus zu finanzieren.

Höhe:

Für die ersten sechs Wochen wird sie in voller Höhe des Verdienstauffalls gewährt. Mit Beginn der siebten Woche wird sie in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt, soweit der Verdienstauffall nicht die Jahresarbeitsentgeltgrenze von gesetzlichen Krankenkassen übersteigt.

Ansprechpartner:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt/Bereich Gesundheitswesen
Telefon: 0345 514-1567
(Quelle: Infektionsschutzgesetz (IfSG), Bundesgesetzblatt Teil 1, Seite 1045)

Link:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_56_IfSG_BMG.pdf

Ergänzende Hilfen für die Gastronomie

Die Bundesregierung hat schnelle und zielgerichtete Verbesserungen im Steuerrecht beschlossen, die Beschäftigte und Unternehmen unterstützen. So soll in der Gastronomie der ermäßigte Mehrwertsteuersatz gelten und es sind Steuererleichterungen beim Kurzarbeitergeld vorgesehen

Ermäßigte Mehrwertsteuersatz generell:

Der Mehrwertsteuersatz für Speisen in Restaurants und Gaststätten wird von 19 auf 7 Prozent abgesenkt. Das soll das Gastronomiegewerbe in der Zeit der Wiedereröffnung unterstützen und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Beschränkungen mildern. Die Regelung gilt ab dem 1. Juli 2020 und ist bis Ende 2022 befristet. (Achtung: es griff ergänzend auch noch der ermäßigte Mehrwertsteuersatz bis Ende 2020)

Ermäßigte Mehrwertsteuersatz bis Ende 2020:

Zudem wurde zur Stärkung der Binnennachfrage die Mehrwertsteuer vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % gesenkt.

Mehrwertsteueränderung			
Getränke / Standardsteuersatz	16%	19%	19%
Speisen im Haus	5%	7%	7%
Speisen außer Haus	5%	7%	7%
	ab 01.07.2020	ab 01.01.2021	bis 31.12.2022

NEU: Anrechnung von Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen:

Im Rahmen der Verbesserungen der Überbrückungshilfe III sind nun deutlich mehr Kosten erstattungsfähig: u.a. auch bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu **20.000 € pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten** (auch rückwirkend bis März 2020); Investitionen in Digitalisierung (z.B. der Aufbau eines Onlineshops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20.000 €.

Steuererleichterung beim Kurzarbeitergeld:

Aufstockungszahlungen zum Kurzarbeitergeld, die Unternehmen zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 geleistet haben, bleiben steuerfrei. Voraussetzung ist, dass Aufstockungsbetrag und Kurzarbeitergeld zusammen 80 Prozent des ausgefallenen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Wird mehr gezahlt, muss nur der darüber hinaus gehende Teil versteuert werden. Das entspricht der Regelung im Sozialversicherungsrecht und sorgt dafür, dass die Zahlungen ungeschmälert bei den Beschäftigten ankommen.

Sozialschutzpaket/Grundsicherung

Das Sozialschutz-Paket regelt den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2. Es beinhaltet u.a. folgende Maßnahmen:

- Verbessertes Krisen-Kurzarbeitergeld (KuG)
- Vereinfachter Zugang zu Grundsicherung
- Vereinfachter Zugang zum Kinderzuschlag
- Einsatz der sozialen Dienste in der Corona-Hilfe
- Entschädigung wegen Kita- und Schulschließung

Die Regelungen über den erleichterten Zugang zur Grundsicherung gelten für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 beginnen.

Internet:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sozialschutz-paket-zusammenstehen-in-der-krise.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Ansprechpartner:

Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Halle und des Jobcenters Halle (Saale)

Tel: 0345 / 52491007

Fax: 0345 / 52497117

Jobcenter Halle (Saale)

Neustädter Passage 6

06122 Halle (Saale)

Gewerbesteuervergünstigungen

Die Stadt Halle (Saale) unterstützt als eine der ersten Städte bundesweit die Unternehmen im Stadtgebiet mit Steuervergünstigen.

- So werden auf Antrag keine Vorauszahlungen für Gewerbesteuern fällig. Zudem sind zinslose Stundungen möglich.
- Verschiebungen der Grundsteuer-Fälligkeiten und zinslose Stundungen sind auf Antrag ebenfalls möglich.
- Ebenso werden zinslose Stundungen auf Antrag bei der Vergnügungssteuer eingeräumt.

Der Antrag kann formlos gestellt werden und direkt unter gewerbesteuer@halle.de eingereicht werden, sofern eine unmittelbare Betroffenheit in Folge der derzeitigen Ausbreitung des Corona Virus vorliegt. Der Antrag muss dabei vor der nächsten Fälligkeit gestellt werden.

Ansprechpartner:

Frau Beatrix Kloss
Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Finanzen
Abteilung Steuern
Dienstgebäude: Schmeerstr. 1
06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 221-4416, Telefax: 0345 221-4437
beatrix.kloss@halle.de

Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen

Um die Liquidität in Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und die Bedingungen im Bereich der Vollstreckung verbessert. Folgende Erleichterungen bestehen:

- Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert.
- Steuervorauszahlungen werden unkompliziert und schnell gesenkt. Dazu müssen die Unternehmen beim Finanzamt beantragen, ihre Steuervorauszahlungen an die gesenkten Erträge anzupassen. Im besten Fall können sie die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer sogar komplett aussetzen.
- Auch Sozialversicherungsbeiträge können gestundet werden. Anträge sind bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.
- ab sofort, längstens bis zum 31. März 2021 sind Anträge auf eine - im Regelfall zinsfreie - Stundung von bereits fälligen oder bis zum 31. März 2021 fällig werdenden Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und Umsatzsteuer) möglich.

Ansprechpartner:

zuständiges Finanzamt, zuständige Krankenkasse

Internet Finanzamt: <https://finanzamt.sachsen-anhalt.de>,

Hotline: 0345 6924-0

Aktuelle Informationen des Finanzministeriums: www.mf.sachsen-anhalt.de/corona-aktuelle-informationen-des-finanzministeriums

Bürgschaften der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt

Bürgschaftshöchstbetrag:

Anhebung von € 1,25 Mio. auf € 2,5 Mio. (entspricht einem maximalen Kreditbetrag bei einer 80%igen Verbürgung von € 3,125 Mio.)

Express-Bürgschaften (BB EXPRESS):

Express-Bürgschaften können nun bis € 500.000 Bürgschaftsbetrag innerhalb von 3 Bankarbeitstagen zur Verfügung gestellt werden. Auch Bestandsengagements profitieren von dieser Regelung, solange ein Gesamtbürgschaftsengagement von € 1,25 Mio. nicht überschritten wird. Der Verbürgungsgrad steigt auf bis zu 90 %. Ab einem Kreditbetrag von € 100.000 wird ein Liquiditätsplan für die nächsten 12 Monate benötigt.

Bonitätsprüfung:

Bei der Prüfung der Bonität wird auf die wirtschaftlichen Zahlen per 31.12.2019 abgestellt (Bilanz/BWA/Rating).

Änderungen bei bestehenden Bürgschaftsengagements:

Änderungen zum Bürgschaftsvertrag, die durch die Corona-Krise erforderlich werden (beispielsweise Tilgungsaussetzungen und Stundungen), werden unbürokratisch und für die Unternehmen kostenfrei umgesetzt.

Ansprechpartner:

Bürgschaftsbank Sachsen – Anhalt GmbH
Große Diesdorfer Str. 228
39108 Magdeburg
Telefon: 0391-73752-0
Telefax: 0391-73752-15
E-Mail: info@bb-mbg.de

Internet:

<https://www.bb-mbg.de/index.php/aktuelles/item/294-corona-finanzierungshilfen-fuer-betroffene-unternehmen>